



Selbstverpflichtungserklärung für den Umgang mit Smartphones und Smartwatches

Name des Kindes _____

1. Handys und Smartwatches bleiben zuhause. Sie werden nicht mit in die Schule genommen. Sie werden für unterrichtliche Zwecke nicht benötigt.

Handys und Smartwatches, die von den Kindern während der Unterrichts- und Betreuungszeit ohne Rücksprache mit einer Lehrkraft in Betrieb genommen werden, sammeln wir ein. Es handelt sich um eine erzieherische Einwirkung der Schule.

Die weggenommenen Endgeräte können zeitnah von den Eltern persönlich bei Frau Wiggershaus im Schulbüro wieder abgeholt werden. Es findet ein Gespräch statt.

2. Wenn ein Schulkind aus privaten Gründen ein Handy oder eine Smartwatch mit in die Schule bringt, muss dieses Endgerät während der kompletten Schulzeit ausgeschaltet im Tornister sein.

Die Klassenleitung und ggf. die OGS-Leitung sind schriftlich durch die Eltern informiert worden, dass das Kind ein solches Endgerät in der Tasche hat.

3. Uns ist bekannt, dass das Personal der Schule am Volkspark keine Haftung für diese Endgeräte übernimmt. Uns ist bekannt, dass diese Endgeräte im Garderobenschrank/in der Jacke im Flur nicht sicher verwahrt sind. Uns ist bekannt, dass aus organisatorischen Gründen der Tornister ggf. unbeaufsichtigt für kurze Zeitspannen vor der Turnhalle oder im Flur vor der Klassenzimmertür steht.

4. Wir haben verstanden, dass die Inbetriebnahme der Abhörfunktion von digitalen Endgeräten (Uhr, Handy, Tracker) durch ein Schulkind/dessen Eltern strafrechtlich verfolgt wird. Unser Kind hat das Recht, ohne ständige Überwachung an allen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

5. Wir verstehen, dass die Schulleitung mit rechtlichen Maßnahmen reagieren wird, wenn Schulkinder z.B. unerlaubt Fotos von Mitschülern machen und diese digital weitersenden oder andere ungeeignete oder gefährdende Inhalte verbreiten. Uns ist klar, dass sich Grundschulkinder nicht ohne unsere elterliche Kontrolle an Whats App-Gruppen und in sozialen Netzwerken beteiligen dürfen. Wir akzeptieren, dass z.B. fremdgefährdende oder diskriminierende Inhalte, die digital geteilt werden und die die Schulgemeinschaft betreffen, auch durch Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW geahndet werden.

Bochum, _____

Unterschrift der Eltern
